

## **Kurzinformation der Paritätischen Kommission Sicherheit**

### **Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeiträge (Art. 6 Vollzugs- und Weiterbildungskosten)**

Die Arbeitgeber und Mitarbeitenden bezahlen je einen Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitrag. Der Betrag berechnet sich auf der Grundlage von Vollzeitstellen (unbesehen ob im Monats- oder im Stundenlohn angestellt). Teilzeitstellen sind auf Vollzeitstellen umzurechnen. Der Betrag für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens am 30. Juni an die PaKo zu überweisen.

Der Beitrag ist ab dem Zeitpunkt geschuldet, an dem ein Unternehmen innerhalb des Jahres erstmals mindestens zehn Mitarbeiter beschäftigt, für das gesamte verbleibende Jahr.

#### **a) Arbeitnehmerbeitrag**

Mitarbeitende der Anstellungskategorie A  
CHF 60.-- pro Jahr bzw. CHF 5.-- pro Monat

Mitarbeitende der Anstellungskategorien B und C  
CHF 0.03 pro geleistete Arbeitsstunde

Der Abzug erfolgt direkt vom Lohn des Mitarbeitenden und ist bei der Lohnabrechnung aufzuführen. Den einzelnen Arbeitgebern ist allerdings freigestellt, den Beitrag des Mitarbeitenden vom Lohn abzuziehen oder selber zu bezahlen.

#### **b) Arbeitgeberbeitrag**

Alle Arbeitgeber entrichten einen jährlichen Vollzugs- und Weiterbildungskostenbeitrag in Abhängigkeit der Firmengrösse. Dieser beträgt für jeden Arbeitgeber:

CHF 250.- bei 100 oder weniger Vollzeitmitarbeitenden  
CHF 500.- bei mehr als 100, aber weniger als 1'001 Vollzeitmitarbeitenden  
CHF 1'000.- bei mehr als 1'000 Vollzeitmitarbeitenden